

MESSEFÖRDERUNG

Stand: August 2018

Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

1. Organisationsstände auf Messen

1.1 Anforderungen:

Ein geförderter Organisationsstand muss mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- Antragsteller und Aussteller ist eine Handwerksorganisation (nicht der einzelne Betrieb).
- Für die Organisation einer gemeinschaftlichen Beteiligung auf wirtschaftlich bedeutsamen Messen und Ausstellungen sind mindestens 3 Unternehmen erforderlich.
- Kennzeichnung des Standes mit: „Thüringer Handwerk“,
- Hinweis auf den Zuwendungsgeber: „Gefördert durch den Freistaat Thüringen Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft“ incl. Landeswappen,
- Verwendung einheitlicher Gestaltungs- und Beleuchtungselemente, Standbaumaterialien, Bodenbeläge sowie Firmierung der einzelnen Unterstände,
- Kompakte, ansprechende und repräsentative Bauweise des Gemeinschaftsstandes,
- Individuell auf das Unternehmen abgestimmte, ansprechende und ausdrucksvolle Standgestaltung und –einrichtung.

1.2 Zuwendungsfähige Projekte:

Zuwendungsfähig sind

- Fachmessen im In- und Ausland
- wirtschaftlich bedeutsame Endverbraucher-messen mit internationaler Beteiligung
- Messen, Ausstellungen und Präsentationen für das Kunsthandwerk

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen mit rein regionalem Charakter.

1.3 Förderkonditionen:

<u>Fördersätze bei Inlandsmessen:</u>	Regionale Messen	bis zu 50 %
	Inlandsmessen	bis zu 50 %
<u>Fördersätze bei Auslandsmessen:</u>	Auslandsmessen	bis zu 50 %
	Markterschließung	bis zu 50 %

Bei der Förderung von Organisationsständen der Handwerksorganisationen auf Messen ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352 vom 24. Dezember 2013) anzuwenden.

1.4 Zuwendungsfähige Ausgaben:

- 1.4.1 Regionale Messen/
Inlandsmessen: Ausgaben für Standflächenmiete inkl. Nebenkosten
Ausgaben für den Standbau (Miete und Bau eines Messestandes)
Ausgaben für den Transport (für Waren, Ausstellungsgüter, Stand, keine Reisekosten)
- 1.4.2 Auslandsmessen/
Messen mit besonderen
handwerkspolitischer
Bedeutung/ Markt-
erschließung: Ausgaben für Standflächenmiete incl. Nebenkosten
Ausgaben für den Standbau (Miete und Bau eines Messestandes)
Ausgaben für den Transport (für Waren, Güter, Stand, keine Reisekosten!)
Ausgaben für die Projekt- und Standbetreuung (z.B. Betreuung durch Hostessen und Dolmetscher) bei Messen im Ausland
Ausgaben für Werbung und Marketing

1.5 Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt für die Förderung eines Organisationsstandes und gleichzeitig Aussteller können nur Thüringer Handwerksorganisationen sein.

1.6 Sonstiges:

Werden Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden, so sind im Interesse der wirtschaftlichen Verwendung von Fördermitteln die vergaberechtlichen Bestimmungen nach den im Freistaat gültigen Grundsätzen anzuwenden. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

2. Einzelbeteiligungen an Messen und Ausstellungen

2.1 Anforderungen:

Ein geförderter Einzelstand muss mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- Antragsteller und Aussteller ist das Unternehmen,
- Teilnahme an einer bestimmten Messe oder Ausstellung bis zu drei Mal,
- Fördersatz beträgt maximal 50 % der förderfähigen Kosten (Standmiete, Aufbau und Betrieb des Standes und bei Auslandsmessen Transportkosten für Waren, Güter, Stand, keine Reisekosten),
- Kennzeichnung des Standes mit: „Thüringer Handwerk“,
- Hinweis auf den Zuwendungsgeber: „Gefördert durch den Freistaat Thüringen Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft“ incl. Landeswappen,
- Individuelle auf das Unternehmen abgestimmte ansprechende, ausdrucksvolle sowie repräsentative Standgestaltung und –einrichtung,
- Standskizze und Bildmaterial des Standes sowie der präsentierten Exponate sind bei Antragstellung, aussagekräftiges Bildmaterial des geförderten Messestandes mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

2.2 Zuwendungsfähige Projekte:

Zuwendungsfähig sind

- Fachmessen im In- und Ausland
- wirtschaftlich bedeutsame Endverbraucherermessen mit internationaler Beteiligung
- Messen, Ausstellungen und Präsentationen für das Kunsthandwerk

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen mit rein regionalem Charakter.

2.3 Förderkonditionen:

Bei der Förderung von Einzelbeteiligungen an Messen und Ausstellungen ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352 vom 24. Dezember 2013) anzuwenden.

Förderfähig sind die Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes an einer bestimmten Messe oder Ausstellung bei einer Teilnahme bis zu drei Mal.

2.4 Spezielle Bestimmungen zur Förderung:

Die Höchstfördersumme bei Einzelbeteiligungen an Messen beträgt 5.000,00 €.

2.5 Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt für die Förderung eines Einzelstandes sind Unternehmen mit Hauptsitz in Thüringen und Unternehmen, die in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der handwerksähnlich betriebenen Gewerbe gemäß Anlage A und B der Handwerksordnung bei den Handwerkskammern eingetragen sind sowie dem Handwerk verbundene Unternehmen. Mit der Maßnahme darf nicht vor Förderzusage begonnen werden (kein Vertragsabschluss vorher).

2.6 Sonstiges:

Werden Leistungen Dritter in Anspruch genommen, sind drei Angebote einzuholen und dem Förderantrag beizufügen.

3. Antragsannahmestelle:

Die Anträge sind zu richten an:

GFAW Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung
des Freistaates Thüringen mbH
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt
Telefon: 0361 / 2223 0
Fax: 0361 / 2223 322
E-Mail: servicecenter@gfaw-thueringen.de